



Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 217
„Selzerbachweg“

Textliche Festsetzungen
der Satzung

Stand: 10. Februar 2016

A Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 9 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) werden festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §3 BauNVO)

Reines Wohngebiet (WR)

1.1 Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienenden Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3 Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m §§16, 19, 20 BauNVO)

2.1 Innerhalb der als Reines Wohngebiet festgesetzten Flächen sind die maximale Grundflächenzahl (GRZ) und die maximale Geschosflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

2.2 Eine Überschreitung der Grundfläche durch

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

ist bis zu einer GRZ von maximal 0,6 zulässig.

2.3 Als maximale Firsthöhe wird festgesetzt: 9,3 m

2.4 Als Geländehöhe und unterer Bezugspunkt wird die Höhe der Erschließungsstraße (hier: Selzerbachweg) in der Mitte des jeweiligen Grundstücks an der Grundstücksgrenze festgelegt.

3. Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §22, 23 BauVO)

3.1 Die festgesetzte vordere Baugrenze darf um bis zu 2 m überschritten werden durch Vordächer, wenn diese maximal ein Drittel der Fassadenlänge einnehmen.

3.2 Nebenanlagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Tiefgaragen sind unzulässig.

4. Zulässige Anzahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Reinen Wohngebiet sind maximal 2 WE je Wohngebäude zulässig.

B Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

Aufgrund § 81 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011
Gültigkeit vom 03.12.2010 bis 31.12.2015

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad zulässig.
Flachdächer sind unzulässig.
- 1.2 Nebenanlagen und Garagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

C Hinweise

1. Stellplätze

1.1 Stellplatzsatzung

Es wird auf die Stellplatzsatzung der Stadt Karben in ihrer jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

1.2 Gestaltung der Stellplätze

Es wird empfohlen, bei der Neuanlage von Stellplätzen Rasengittersteine zu verwenden oder diese mit anderen wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

2. Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt, so sind diese nach §20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Unteren Naturschutzbehörde beim Wetteraukreis in Friedberg zu melden. In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden.

3. Niederschlagswasser

Es wird auf §55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz hingewiesen:

„Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

4. Heilquellenwasserschutz

Das Plangebiet liegt in der Zone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33). Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

Bohrungen und Aufgrabungen über 5m Tiefe sind genehmigungspflichtig.

5. Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (insbesondere europäische Vogelarten) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenchutz sollten Baumfällungen und Rodungsarbeiten - soweit erforderlich - möglichst außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. nur nach dem 30.09. und vor dem 01.03. des Folgejahres, durchgeführt werden. Sofern die Einhaltung dieser Fristen nicht möglich ist, sind die zu rodenden Ge-

hölzbestände vor Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Niststätten geschützter Vögel hin zu überprüfen. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

6. Nisthilfen

Es wird empfohlen, bei Aufstockungen und Neubauten Nisthilfen für Fledermäuse und Mauersegler am Gebäude vorzusehen.

7. Vorhandene Leitungen, Erdarbeiten

Im Bereich der Einmündung des Lindenwegs verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs ein 20kV-Kabel. Außerdem sind Anlagen der Straßenbeleuchtung und Hausanschlüsse vorhanden.

Bei notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich der Kabel ist die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Netzbetrieb Friedberg in Verbindung setzt.